



Initiative 1plus1 - Einstellung des ersten Mitarbeiters/der ersten Mitarbeiterin



ZIEL DER FÖRDERUNG

Ziel der Förderung ist es, **Ein-Personen-Unternehmen (EPU)** mittels Lohnkostenzuschüssen bei der Einstellung des/der ersten Mitarbeiters/Mitarbeiterin zu unterstützen.

Ziel ist es weiter, beim Arbeitsmarktservice OÖ arbeitslos vorgemerkten Personen sowie vorgemerkten Arbeitssuchenden, unmittelbar nach abgeschlossener Ausbildung ein Beschäftigungsverhältnis zu ermöglichen.



FÖRDERUNGSEMPFÄNGER/IN

Diese Förderung können **alle EPU der gewerblichen Wirtschaft**, die eine selbständige und dauerhaft auf den Markt ausgerichtete Tätigkeit ausüben und Sitz oder Betriebsstätte in Oberösterreich haben, erhalten, wenn seit mehr als 3 Monaten eine Kranken- und Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) besteht und erstmalig oder nach 5 Jahren wieder ein Arbeitnehmer bzw. eine Arbeitnehmerin vollversicherungspflichtig beschäftigt wird.

Ausgenommen sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, politische Parteien, der Bund, die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, radikale Vereine sowie Unternehmen in Schwierigkeiten (gem. Art. 2 Z 18 der Verordnung Nr. 651/2014 der europäischen Kommission vom 17. Juni 2014).

FÖRDERBARER PERSONENKREIS

Förderbar sind arbeitslose Personen, die seit mindestens 2 Wochen beim AMS OÖ vorgemerkt sind sowie Arbeitssuchende unmittelbar nach abgeschlossener Ausbildung. Das Arbeitsverhältnis muss mindestens 50% der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Wochenstunden umfassen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind: Ehepartner/Ehepartnerinnen, Lebensgefährten/Lebensgefährtinnen, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkelkinder, Großeltern, Schwager/Schwägerinnen, Stiefkinder, Stiefeltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, geschäftsführende Organe, Lehrlinge, Werkvertragsnehmer/innen, neue Selbständige (mit und ohne Werkvertrag) und freie Dienstnehmer/innen. Sollte nach dem Abschluss eines Beschäftigungsvertrages mit einer Person mit Verwandtschaftsverhältnis (siehe Aufzählung oben) ein/e weitere/r Mitarbeiter/in beschäftigt werden, gilt diese/r als erste/r Mitarbeiter/in im Sinne der Richtlinie und ist somit förderfähig.

Diese Förderung tritt mit 01.12.2015 in Kraft und gilt für Beschäftigungsverhältnisse, welche vom 01.12.2015 bis 31.12.2023 begonnen haben. Die Förderung gilt vorbehaltlich der Zustimmung der OÖ. Landesregierung.

FÖRDERUNGSHÖHE

Als Ergänzung zur bestehenden Förderung des AMS OÖ („Beihilfe für Ein-Personen-Unternehmen“) gewährt das Land OÖ für einen befristeten Zeitraum eine Unterstützung für EPU bei der Einstellung des ersten Mitarbeiters bzw. der ersten Mitarbeiterin.

In den ersten 3 Monaten sowie in den Monaten 10-12 des neu begründeten Beschäftigungsverhältnisses fördert das Land OÖ ergänzend zur AMS-Förderung das Bruttoentgelt in der Höhe von 50% der entstehenden Brutto Lohnkosten. Als Obergrenze gilt jeweils die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (2023: 5.850,00 Euro - vorbehaltlich der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt).



FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

Voraussetzung für die Förderung des Landes OÖ ist eine Zusage der Beihilfe für Ein-Personen-Unternehmen des AMS OÖ. Das Arbeitsverhältnis muss länger als 2 Monate dauern. Für den Fall, dass zum/zur ersten eingestellten Mitarbeiter/in ein Verwandtschaftsverhältnis besteht und ein weiterer Mitarbeiter eingestellt wird, wird die Förderung des Landes OÖ unabhängig von einer Förderung des AMS OÖ gewährt.

Hinweis: Die AMS-Förderung ist binnen 6 Wochen nach dem Beginn des Arbeitsverhältnisses zu beantragen. Die 1plus1 -Landesförderung ist separat binnen 4 Wochen nach Ablauf der ersten drei Monate beim Amt der Oö. Landesregierung einzureichen.

Informationen über die Initiative 1plus1 finden Sie unter:

www.initiative1plus1.at



Antragsformulare für die Landesförderung finden Sie unter:

www.land-oberoesterreich.gv.at/168622.htm (Suchbegriff 1plus1)

In Kooperation mit:



+1

1plus1 unterstützt Sie jetzt bei der Finanzierung Ihres ersten Mitarbeiters bzw. Ihrer ersten Mitarbeiterin – mit 50 Prozent der Bruttolohnkosten ... für 6 Monate während des ersten Jahres.

Und so geht`s:



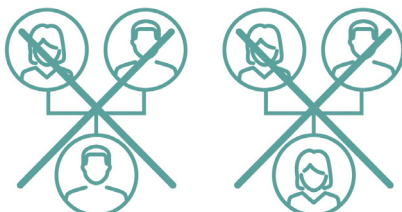
1. Zuerst beantragen Sie beim AMS die Beihilfe für Ein-Personen-Unternehmen.



2. Dafür muss der potentielle Mitarbeiter bzw. die potentielle Mitarbeiterin arbeitslos gemeldet sein.

- ✓ vollversichertes Dienstverhältnis
- ✓ Teilzeit
- ✗ Werkverträge
- ✗ freie Dienstverträge

3. Eine weitere Voraussetzung ist das feste Arbeitsverhältnis – Werkverträge oder freie Dienstnehmerschaften werden nicht gefördert.



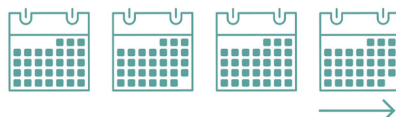
4. Er oder sie darf zudem nicht mit Ihnen verwandt sein.



5. Den AMS Förderantrag können Sie innerhalb der ersten 6 Wochen Ihres Arbeitsverhältnisses einreichen.



6. Erst nach einem positiven Bescheid durch das AMS, können Sie die 1plus1 Förderung beim Land Oberösterreich beantragen.



7. Der Antrag kann spätestens 4 Wochen nach Ablauf der ersten 3 Monate gestellt werden.



8. Bei Unklarheiten teilen wir gerne per E-Mail oder telefonisch Auskunft.

Detaillierte Infos und alle Antragsformulare finden Sie auf

www.initiative1plus1.at